



An das
BM für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Wien, 6.8.2002

GZ 160006/4-II/B/6/02

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eine StVO-Novelle (Sicherheitsabstand)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme betreffend der o.a. Gesetzesnovelle.

Die Initiative, das Thema Sicherheitsabstand präziser zu regeln, wird ausdrücklich begrüßt, die seitens des Bundesministeriums angeführten Fakten geben dazu ausreichend Motivation.

Eine numerische Präzisierung der Untergrenze des Sicherheitsabstandes ist sowohl für die KraftfahrerInnen als auch für die Kontroll- und Sanktionsorgane nützlich, da somit auch klarere Handlungsanweisungen als bislang gegeben werden.

Wenngleich die Überprüfung der 1 bzw. 1,5 Sekundenregel mittels „Zähltest“ für die LenkerInnen etwas aufwendiger ist wie etwa eine entsprechende Tachoanzeige, so ist doch davon auszugehen, dass diese Regel im Rahmen der Fahrausbildung ausreichend zu vermitteln ist und sich angemessenes Abstandsverhalten nachhaltig in der Fahrpraxis etablieren kann. Die Definition als unterste Toleranz enthebt die LenkerInnen auch nicht, unter bestimmten Bedingungen den Abstand zu vergrößern, was im Einklang mit den Prinzipien der hohen Eigenverantwortlichkeit beim Lenken von Kraftfahrzeugen steht. Die vorgegebenen Grenzwerte sind realitätsbezogen. Die Spanne von 50 bis 100 km/h ist zwar groß, einer einfachen und einprägsamen Regel ist aber doch gegenüber einer stärkeren Differenzierung der Vorzug zu geben.

Die Staffelung der Strafhöhe abhängig vom Grad der Unterschreitung des Sicherheitsabstandes kommt der Möglichkeit einer für die VerkehrsteilnehmerInnen besser nachvollziehbaren Verkehrsüberwachung und damit größeren Normakzeptanz entgegen.

Die Möglichkeit einer Sanktion vor Ort (Organmandat) ist aus psychologischer Sicht im Sinne rascher „Rückmeldung“ zu begrüßen. Verhaltenssteuernde bzw. korrigierende Wirkung im Sinne einer besseren Einhaltung des vorgesehenen Sicherheitsabstands durch die LenkerInnen kann die neue Regelung jedoch nur erlangen, wenn sie in der praktischen

Überwachungstätigkeit Bedeutung bekommt – ein Gesetz das nicht exekutiert wird, verfehlt seine Intention!

Die Normierung besonders gravierender Unterschreitungen (mehr als 50vH) mit höheren Strafsätzen ist als Maßnahme gegen besonders rücksichtsloses und sicherheitsgefährdendes Auffahren zu verstehen. Dass in solchen Fällen ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird, wird der Gefährlichkeit des Tatbestandes und der Notwendigkeit einer Verhaltenskorrektur aber nicht ausreichend gerecht. Hier sollten **Möglichkeiten des LB-Entzuges** und auch **Möglichkeiten einer psychologischen Nachschulung** (zumindest bei wiederholter gravierender Unterschreitung des Sicherheitsabstandes) vorgesehen werden. In diesem Sinne wären Festsetzungen sinnvoll, dass ab gewissen Tatbeständen jedenfalls die LB zu entziehen bzw. eine Nachschulung zu absolvieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen
Sektion Verkehrspsychologie

Dr. Birgit Bukasa, Dr. Christine Chaloupka, Dr. Rainer Christ,
Dr. Michael Hutter, Dr. Ralf Risser
(Vorstand)